

§ 4 Verfahren der Prüfung der Betriebsrechnung

- (1) Örtlich zuständig für die Prüfung der Betriebsrechnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Heim oder die ähnliche Einrichtung befindet.
- (2) Anträge auf Prüfung der Betriebsrechnung sind jährlich zu stellen.
- (3) Der Antrag hat die für den Selbstkostennachweis bedeutsamen Angaben und Unterlagen zu enthalten.